



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Marktordnungsrecht und Produktqualität
Abteilung 1/7
Stubenring 12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| | | | | |
|---------------------------------------|---------------|-----------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| BMLFUW- LE.4.1.8/00 02-I/7/2013 | WP-GSt/Str/Sc | Iris Strutzmann | DW 2167 DW 42167 | 03.04.2013 |

Bundesgesetz, mit dem das Vermarktungsnormengesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit zu diesen Änderungsvorschlägen Stellung zu beziehen und hat dazu folgende Anmerkungen:

Zu Z 8 (§ 11 Abs 2)

Künftig soll die Inlandskontrolle zur Überprüfung von Vermarktungsnormen statt von der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) vom Landeshauptmann vorgenommen werden. Aus Sicht der BAK ist diese Idee grundsätzlich zu begrüßen. Es darf allerdings nicht darauf hinauslaufen, die bereits für das Land zuständigen Kontrollorgane mit zusätzlichen Aufgaben zu belasten. Daher sind unbedingt zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen für diese Kontrollen auf Landesebene bereitzustellen.

Zu Z 10 (§ 12 Abs 4)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist für die Gewährleistung einer einheitlichen Kontrolle und zur Sicherstellung der Einhaltung der jeweils aktuellen Anforderungen an die Kontrolle zuständig. Der Bundesminister soll daher künftig die Möglichkeit erhalten per Verordnung nähere Vorschriften über Fortbildungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Vorschriften für Fortbildungsmaßnahmen sollten sich an den Ausbildungserfordernissen für die Lebensmittelaufsichtsorgane nach § 24 Absatz 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA